

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt in seiner Sitzung am 21.10.2010:

1. Der Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung 2011 bis 2013 mit Nachkalkulation 2007 und 2009 der Fa. Allevo Kommunalberatung vom 10.06.2010 für die öffentliche Einrichtung der Abwasserentsorgung der Stadt Zittau mit Hirschfelde (ohne das Gebiet des Zweckverbandes „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“) wird zugestimmt.
Sie hat dem Stadtrat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze für die Abwasserentsorgung für den Kalkulationszeitraum 2011 bis 2013 vorgelegen.
2. Die Stadt Zittau erhebt für die Benutzung ihrer aufgabenbezogenen Einrichtung Abwasserentsorgung (§ 9 Abs.2 Satz 1 SächsKAG) Gebühren für die Teilleistungen der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung.
3. Den Prognosen und Schätzungen in der Gebührenkalkulation und Nachkalkulation wird zugestimmt (vgl. Vorbemerkungen Ziffer 7).
4. Den in der Gebührenkalkulation und Nachkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungsmethode wird zugestimmt.
5. Die Stadt Zittau wählt als Verzinsungsmethode weiterhin die Restwertmethode.
6. Die Stadt Zittau wählt als Gebührenmaßstab für die Einleitungsgebühr der zentralen Schmutzwasserentsorgung den Frischwassermaßstab. Als Gebührenmaßstab für die Grundgebühr der zentralen Schmutzwasserentsorgung wählt sie den Nenndurchfluss Q_n der Wasserzähler. Für die Niederschlagswasserentsorgung wählt die Stadt Zittau die angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche.
7. Im Ergebnis der vorliegenden Nachkalkulation der Jahre 2007 und 2009 und den gewählten Varianten des erforderlichen Ausgleichs der Kostenüberdeckung in die Gebührenkalkulation für die Jahre 2011 bis 2013 stellt der Stadtrat folgende kostendeckende Gebührensätze fest:

a) durchschnittliche Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung für die Jahre 2011 bis 2013: **1,30 €/m³**

b) durchschnittliche Grundgebühr der Schmutzwasserentsorgung für die Jahre 2011 bis 2013

Wasserzählergröße $Q(n)$ bis 2,5 m³/h = **7,50 €/Monat**

Wasserzählergröße $Q(n)$ bis 6,0 m³/h = **18,00 €/Monat**

Wasserzählergröße $Q(n)$ bis 10,0 m³/h = **30,00 €/Monat**

Wasserzählergröße $Q(n)$ bis 15,0 m³/h = **45,00 €/Monat**

Wasserzählergröße Q(n) bis 40,0 m³/h = **120,00 €/Monat**

Wasserzählergröße Q(n) bis 60,0 m³/h = **180,00 €/Monat**

Wasserzählergröße Q(n) bis 150,0 m³/h = **450,00 €/Monat**

c) durchschnittliche Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2011 bis 2013:
0,34 €/m²

8. Dem Stadtrat ist bekannt, dass die in der vorliegenden Gebührenkalkulation ermittelten kostendeckenden Gebührensätze Höchstgrenzen sind und bei der Beschlussfassung infolge des Kostendeckungsgrundsatzes von Gebühren nach § 10 Abs.1 SächsKAG nicht höher festgesetzt werden dürfen (Überschreitungsverbot).
9. Dem Stadtrat ist bekannt, dass eine Festsetzung von nicht kostendeckenden Gebühren zwangsläufig eine Subvention durch die Stadt gegenüber dem Abgabepflichtigen bedeutet. Dieser Subventionsbetrag ist in diesem Fall aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.

Zittau, 21.10.2010

A. Voigt
Oberbürgermeister